Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der BASF Pigment GmbH, Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim für die Erweiterung des Beschichtungsprozesses für Aluminiumpigment mit Eisenoxid am Standort der BASF Pigment GmbH, Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim, Flurstück Nr. 368 auf Gemarkung Besigheim

- 1. Die BASF Pigment GmbH beabsichtigt, den Beschichtungsprozess für Aluminiumpigmente zu erweitern. Bisher wurden die Aluminiumpigmente lediglich mit Siliziumoxid beschichtet, zukünftig soll nun nach der Beschichtung mit Siliziumoxid eine Eisenoxidbeschichtung auf die Aluminiumpigmente aufgebracht werden. Die jährliche Produktionskapazität für trockenes beschichtetes Aluminiumpigment soll von 70 t auf 120 t erhöht werden. Des Weiteren sollen im Zuge der Erweiterung drei Behälter errichtet und bereits errichtete Tagestanks umgenutzt werden.
- 2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 4.1.10 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- 3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 08.07.2019 bis 07.08.2019 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim, 2. Stock, Zimmer 208
- b) Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060:
- 4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom 08.07.2019 bis 09.09.2019 bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Besigheim) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
 - Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf der genannten Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, den 25.09.2019 um 10 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Besigheimer Rathaus, Marktplatz 12, 74354 Besigheim statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 25.06.2019